

Internatsvereinbarung

zwischen dem Auszubildenden _____ ,

seinem gesetzlichen Vertreter _____

und dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen, endvertreten durch die Internatsleitung.

1. Der/Die Auszubildende wird während der Berufsausbildung ab Vertragsbeginn im Internat der Meininger Berufsschulen untergebracht. Die Unterbringung, d. h. die Überlassung und die Entgeltspflicht für den Internatsplatz erfolgen entsprechend des Schulablaufplanes für die vom Auszubildenden besuchte Klasse am Vortag. Die Grundlage bildet die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Internat der Meininger Berufsschulen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und die gültige Hausordnung. Die Unterbringung beinhaltet sozialpädagogische Betreuung, Übernachtung und fakultativ eine Teilverpflegung (Frühstück und Abendbrot) bzw. Vollverpflegung.
2. Die **Kaution** beträgt **100,- Euro** und ist beim Einzug zu entrichten. Diese wird nicht verzinst.
3. Die **Internatskosten** sind gebunden an den Turnusplan, beginnend 1 Tag vor Turnusbeginn, und betragen **10,00 € pro Übernachtung**, in der Regel 50,00 € pro Woche. Krankheit, Urlaub, Freistellung, Ausweisung und ähnliches entbinden nicht von der **Entgeltspflicht**.
4. Die Teilnahme an angebotenen Freizeitaktivitäten erfolgt auf eigenes Risiko und unter Ausschluss jeglicher Haftung des Veranstalters.
5. An den Wochenenden, in den Ferien und an Feiertagen ist das Internat grundsätzlich geschlossen und nur für Dauerbewohner nach Absprache geöffnet.
6. Die Betten sind mit **eigener Bettwäsche** zu beziehen.
Bei Bedarf kann dem Nutzer Bettwäsche gegen ein Entgelt in Höhe von 5,00 € zur Verfügung gestellt werden.
7. Die Entgeltspflicht beginnt mit der Anmeldung bzw. dem im Anmeldebogen genannten Termin und endet automatisch mit dem letzten Schultag der gesamten regulären Ausbildungsdauer (i.d.R. 3 Jahre).
8. Der Auszubildende und sein gesetzlicher Vertreter verpflichten sich, die Internatskosten nach § 3 Nr. 7 der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Internat der Meininger Berufsschulen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zu entrichten. Ausnahmen müssen schriftlich beantragt und vereinbart werden.
9. Die Internatsvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bzw. Turnusende gekündigt werden oder endet automatisch mit dem letzten

Schultag der Ausbildung bzw. deren Beendigung aus anderen Gründen (dies ist schriftlich nachzuweisen!). Die Kündigung bedarf der Schriftform (siehe Vordruck **Abmeldeformular**). Das Recht der Internatsleitung auf fristlose Kündigung entsprechend der Hausordnung bleibt unberührt. Ausgegebene Dokumente bleiben Eigentum der Einrichtung und sind bei Vertragsende abzugeben. Eine Ausnahmeregelung lt. Punkt 11 der Internatsvereinbarung ist statthaft.

10. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldebogen und die Anerkennung der Hausordnung sind Grundlage dieser Internatsvereinbarung. Die aus dieser Vereinbarung bestehenden Rechte treten erst mit der Unterzeichnung des vollständig ausgefüllten und abgegebenen Anmeldebogens in Kraft.

11. Bei einer Überbelegung der Einrichtung hat die Internatsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen das Recht den Vertrag ohne Fristen auszusetzen bzw. zu beenden.

Meinigen,

Internatsleitung

Nutzer